

2024-08

Veröffentlicht am 08.02.2024

Nr. 08/S. 71

Tag	Inhalt	Seite
07.02.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelt-technik an der Hochschule Trier	72-77
07.02.24	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-studiengang Umweltorientierte Energie-technik im Fachbereich Umweltpla-nung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier	78

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 07.02.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 18.10.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
 - § 2 Zweck der Prüfung
 - § 3 Abschlussgrad
 - § 4 Zulassungsausschuss
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
 - § 7 Studienleistungen
 - § 8 Abschlussarbeit
 - § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
 - § 10 Bildung der Gesamtnote
 - § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 12 Inkrafttreten
 - § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften
- Anlage 1: Masterstudiengang Erneuerbare Energien - Studienbeginn im Wintersemester
Anlage 2: Masterstudiengang Erneuerbare Energien - Studienbeginn im Sommersemester

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Erneuerbare Energien.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines naturwissenschaftlichen und/oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums umfasst.
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen

nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(6) Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

In dieser Ordnung sind keine Studienleistungen enthalten.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(4) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
oder
 2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.
- (2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab **Sommersemester 2024**.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 07.02.2024

Prof. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Erneuerbare Energien – Studienbeginn im Wintersemester¹

Erneuerbare Energien- Studienbeginn im Wintersemester		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Wirtschaft und Recht	4	5	5
	Summe	22	30	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5	5
	Anlagenprojektierung	4	5	5
	Speicherprogrammierbare Steuerung	4	5	5
	Physik M	4	5	5
	Embedded Systems	4	5	5
	Energiemanagement und Gebäudeautomation	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Energieinformatik (Master)	4	5	5
	Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Raumluftechnik	4	5	5
	Energienutzung und Energietechnik der erneuerbaren Energien	4	5	5
	Elektrische Energietechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	2	5	5
	Summe	22	30	30
4. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	30	30
	Abschlussarbeit		24	24
	Kolloquium		6	6
		Summe	0	30
	Insgesamt	68	120	120

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

ⁱ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 2: Masterstudiengang Erneuerbare Energien – Studienbeginn im Sommersemester²

Erneuerbare Energien – Studienbeginn im Sommersemester		SWS	ECTS	Gewichtung	
1. Semester	Höhere Analysis	4	5	5	
	Anlagenprojektierung	4	5	5	
	Speicherprogrammierbare Steuerung	4	5	5	
	Physik M	4	5	5	
	Embedded Systems	4	5	5	
	Energiemanagement und Gebäudeautomation	4	5	5	
	Summe	24	30	30	
2. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5	5	
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5	5	
	Energieinformatik (Master)	4	5	5	
	Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Raumluftechnik	4	5	5	
	Energienutzung und Energietechnik der erneuerbaren Energien	4	5	5	
	Elektrische Energietechnik	4	5	5	
	Summe	24	30	30	
3. Semester	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5	
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5	
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5	
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Wirtschaft und Recht	4	5	5	
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5	5	
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	2	5	5	
	Summe	20	30	30	
4. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	30	30	
	Abschlussarbeit		24	24	
	Kolloquium		6	6	
		Summe	0	30	30
		Insgesamt	68	120	120

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

ⁱ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.